

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 1/07 BH

L 11 KA 56/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 2 KA 332/04 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein,
Lindemannstraße 34-42, 40237 Düsseldorf,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Mai 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n sowie die Richter Dr. W e n n e r
und G a s s e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird ab-
gelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der als Kieferorthopäde an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmende Kläger wendet sich gegen einen Disziplinarbescheid der beklagten Kassenzahnärztlichen Vereinigung, mit dem gegen ihn wegen unzureichender Mitwirkung bei Begutachtungen im Zusammenhang mit kieferorthopädischen Behandlungen eine Geldbuße von 5.000 Euro festgesetzt worden ist.
- 2 Nachdem das Sozialgericht (SG) mit Urteil vom 3.5.2006 die Klage abgewiesen hatte, ist am 1.6.2006 über das Vermögen des Klägers wegen Zahlungsunfähigkeit das Insolvenzverfahren eröffnet worden (Beschluss des Amtsgerichts Duisburg 61 IN 40/06). Der Kläger hatte persönlich mit Schreiben vom 8.6.2006 Berufung gegen das sozialgerichtliche Urteil eingelegt. Er ist mit Verfügung des Berichterstatters vom 9.10.2006 darauf hingewiesen worden, dass der geltend gemachte Anspruch nicht in die Insolvenzmasse fällt, sodass die Eröffnung des Insolvenzverfahrens keine Auswirkung auf die Fortführung des Verfahrens gegen den Disziplinarbescheid der Beklagten habe. Eine Berufungsbegründung hat der Kläger trotz entsprechender Aufforderung seitens des Landessozialgerichts (LSG) nicht vorgelegt. Nachdem er am 26.2.2007 dem Gericht mitgeteilt hatte, er gehe davon aus, dass sich der auf den 7.3.2007 anberaumte Verhandlungstermin erledigt habe, weil die Beklagte die Geldbuße bereits mit Honoraransprüchen verrechnet habe, hat ihn der Berichterstatter des LSG mit Schreiben vom 1.3.2007 erneut darauf hingewiesen, dass er den Rechtsstreit selber führen könne und müsse, wenn er das Verfahren fortsetzen wolle.
- 3 Am 2.3.2007 hatte er sich an den Insolvenzverwalter gewandt und mitgeteilt, er würde seine Interessen gern weiter verfolgen, habe jedoch zur Zeit keine finanziellen Kapazitäten, um dies fundiert tun zu können.
- 4 Am Termin der mündlichen Verhandlung vom 7.3.2007 hat der Kläger nicht teilgenommen. Der Vorsitzende des Senats hat zu Protokoll gegeben, es liege eine Mitteilung des Klägers vor, dass er zum Termin nicht erscheinen werde. Das LSG hat die Berufung des Klägers gegen das sozialgerichtliche Urteil zurückgewiesen (Urteil vom 7.3.2007).

II

- 5 Dem Antrag des Klägers, ihm Prozesskostenhilfe zu bewilligen, um im Beschwerdeverfahren die Zulassung der Revision zu erreichen, kann nicht entsprochen werden. Prozesskostenhilfe wird nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO nur gewährt, wenn die beabsichtigte



Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillige erscheint. Das ist hier zu verneinen.

- 6 Nach dem derzeitigen Sachstand spricht nichts dafür, dass der Kläger mit Erfolg die Zulassung der Revision gegen das Urteil des LSG vom 7.3.2007 erreichen könnte. Die für die Zulassung der Revision in Betracht kommenden Zulassungsgründe nach § 160 Abs 2 SGG, nämlich die Abweichung des Berufungsurteils von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), ein Verfahrensmangel, auf dem das Berufungsurteil beruhen könnte oder die grundsätzliche Bedeutung der zu entscheidenden Rechtsfragen, sind bei summarischer Prüfung nicht erfüllt.
- 7 Zu den Grundsätzen der gerichtlichen Überprüfung von Disziplinarmaßnahmen der Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen liegt eine umfangreiche und gefestigte Rechtsprechung des Senats vor (zB BSG SozR 3-2500 § 81 Nr 8), auf die sich sowohl das SG als auch das LSG bei ihren Entscheidungen bezogen haben. Disziplinarische Maßnahmen gegen einen Vertragszahnarzt wegen Verstößen gegen die Verpflichtung zur Vorlage von Behandlungsunterlagen nach bereits genehmigtem Heil- und Kostenplan hat der Senat im Beschluss vom 19.7.2006 gebilligt (B 6 KA 5/06 B - juris; die hiergegen erhobene Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung angenommen worden, s BVerfG <Kammer>, Beschluss vom 2.11.2006 - 1 BvR 2642/06). Inwieweit im Zusammenhang mit der Überprüfung der gegen den Kläger verhängten Disziplinarmaßnahme darüber hinaus Fragen von rechtsgrundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden sein könnten, ist nicht ersichtlich. Dasselbe gilt für den Zulassungsgrund der Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Die von vorinstanzlichen Gerichten der Prüfung der Disziplinarmaßnahme zugrundegelegten Rechtsgrundsätze entsprechen im Ausgangspunkt denjenigen der höchstrichterlichen Rechtsprechung.
- 8 Auch für Verfahrensmängel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG, auf denen das Urteil beruhen könnte, spricht nichts. Der Kläger hat von der ihm durch das Berufungsgericht eingeräumten Möglichkeit, seine Beurteilung der Abläufe, die die Beklagte zum Anlass der disziplinarischen Ahndung genommen hat, in einer schriftlichen Berufungsbegründung oder in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht darzustellen, zwischen Juni 2006 und Februar 2007 keinen Gebrauch gemacht. Wenn der Kläger der Auffassung gewesen sein sollte, insoweit ohne anwaltlichen Beistand das Verfahren nicht sachgerecht führen zu können, hätte er sich um anwaltliche Vertretung - ggf im Rahmen der Beiordnung nach § 121 Abs 2 ZPO iVm § 73a Abs 1 Satz 1 SGG im Rahmen der Prozesskostenhilfe - im landessozialgerichtlichen Verfahren bemühen können und bemühen müssen. Im erstinstanzlichen Verfahren war der Kläger anwaltlich vertreten. Sein Bevollmächtigter hat mit Schreiben vom 1.3.2005 gegenüber dem SG das Mandat niedergelegt. Seitdem hat der Kläger weder von sich aus einen Anwalt beauftragt,



noch das SG und - im Berufungsverfahren - das LSG um die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beordnung eines zur Vertretung bereiten Rechtsanwalts nachge- sucht. Auf eine fehlerhafte Würdigung der tatsächlichen Umstände durch das Berufungsgericht und eine unzureichende Sachaufklärung kann gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde grundsätzlich nicht gestützt werden. Von der Möglichkeit, im Berufungsrechtszug einen sachgerechten Beweisantrag iS des § 160a Abs 2 Nr 3 SGG zu stellen, hat der Kläger keinen Gebrauch gemacht, weil er an der mündlichen Verhandlung nicht teilgenommen und sich auch nicht um eine anwaltliche Vertretung im Berufungsrechtszug bemüht hat.

- 9 Angesichts des Verhaltens des Klägers nach der Niederlegung des Mandats durch seinen früheren Bevollmächtigten im März 2005 und nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Juni 2006 erscheint zudem die Inanspruchnahme von Prozesskostenhilfe erstmals im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde im Hinblick auf die Besonderheiten dieses Verfahrens mutwillig iS des § 114 ZPO.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)